

**Rundschreiben Nr. 17/2002 (neu)**

An alle  
Kreditinstitute (MFIs)

**Depotstatistik 2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zur Depotstatistik per Ende 2002 zu beachten:

**1. Richtlinien/Vordrucke**

Die gültige Fassung der Richtlinien zur Depotstatistik per Ende 2002 finden Sie auf der Website der Deutschen Bundesbank im Internet ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) unter Meldewesen/Bankenstatistik/Depotstatistik in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik. Ebenso wie bei anderen bankstatistischen Erhebungen übersenden wir für die Depotstatistik keine konventionellen Vordrucke mehr. Die zu verwendenden Vordrucke sind vielmehr unter der gleichen Internetadresse im Menüpunkt Depotstatistik zu finden, und zwar in Form von Einzeldateien, so dass jeder Vordruck einzeln abrufbar ist.

## 2. Durchschnittskurse

Wie in den Jahren zuvor sind für die Angaben der **Kurswerte** in den Fällen, in denen keine Jahresschlusskurse bzw. keine zuletzt bekannten Kurse oder entsprechende Preise vorliegen, **Durchschnittskurse** heranzuziehen. Diese Kurse, die für einzelne inländische Wertpapiere (Rentenwerte, stücknotierte Aktien und Investmentzertifikate) sowie DM- bzw. Euro-Auslandsanleihen gelten, werden auf dem ab Mitte Januar 2003 vom Bundesverband deutscher Banken zu beziehenden Jahressteuerkursband unter den folgenden Wertpapier-Kenn-Nummern enthalten sein:

- WKN 846 892 DM- bzw. Euro-Auslandsanleihen (%-Kurs)
- WKN 846 978 Deutsche Rentenwerte (%-Kurs)
- WKN 846 979 Deutsche Investmentzertifikate (Kurs in Euro pro Stück)
- WKN 846 998 Deutsche Aktien (Kurs in Euro für Nominal 2,56 Euro).

Der Durchschnittskurs für deutsche Rentenwerte (WKN 846 978) ist gegebenenfalls auch für Schuldverschreibungen inländischer Emittenten, die auf Fremdwährung ("Nicht-Euro-Währung") lauten (W1/W3, Spalte 08), heranzuziehen.

**Nicht** anzuwenden sind die Durchschnittskurse bei Geldmarktpapieren, Null-Kupon-Anleihen, stücknotierten Index-Zertifikaten, prozentnotierten Aktien und Genuss-Scheinen. Ist in diesen Fällen kein Kurs bekannt, so ist der Nominalwert auch als Kurswert anzugeben. Durchschnittskurse dürfen ferner nicht herangezogen werden bei wertlosen Aktien, zum Beispiel bei Aktien von Unternehmen, die sich im Insolvenzverfahren befinden; solche Aktien sind nur mit ihrem Nominalwert zu erfassen. Liegen bei einzelnen auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren ausländischer Emittenten keine Informationen über deren Wert vor, so sind sie nicht in die Meldung aufzunehmen.

## 3. Depots von Kapitalanlagegesellschaften und sog. „Fondsplattformen“

Zu wiederholt gestellten Anfragen bezüglich des Ausweises von Depots von Kapitalanlagegesellschaften weisen wir auf die folgenden Fälle hin. Hierbei handelt es sich *nicht* um neue Meldeanforderungen, sondern lediglich um die Präzisierung bekannter Sachverhalte:

- a) „Mit der Verwahrung von Sondervermögen ... hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (Depotbank) zu beauftragen“ (§ 12 KAGG). Depotbanken melden das ihnen anvertraute Wertpapier-Sondervermögen, aufgegliedert nach Wertpapierarten, unter der Position „Fonds von Kapitalanlagegesellschaften“ (Zeile 111).
- b) Banken, die Wertpapierbestände von Kapitalanlagegesellschaften verwahren, müssen zwischen Eigendepots (Depot A) und Kundendepots (Depot B) der Gesellschaften unterscheiden. Die eigenen Wertpapiere einer Kapitalanlagegesellschaft

werden unter „Sonstige Unternehmen (ohne Banken (MFIs))“ in Zeile 113 ausgewiesen, die B-Depots einer Kapitalanlagegesellschaft dürfen - zur Vermeidung von Doppelzählungen (Drittverwahrung) - nicht in die Meldung einbezogen werden, da die Kapitalanlagegesellschaften eigene Meldungen zur Depotstatistik einreichen, in der sie die bei ihnen verwahrten Investmentzertifikate nach Deponentengruppen aufliedern.

- c) Ebenfalls nicht in die Depotstatistik einzubeziehen sind die Depots so genannter „Fondsplattformen“, die seit Anfang des Jahres von einigen Kapitalanlagegesellschaften gegründet werden.

#### 4. Anlage WA

Bei der im Vorjahr eingeführten Anlage WA bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- a) Innerhalb der Anlage WA muss die Addition der einzelnen Länderwerte die Summe in Zeile 999 ergeben. Eine rundungsbedingte Differenz ist lediglich in den jeweiligen Abstimmgleichungen zwischen W4 Zeile 100 und Anlage WA Zeile 999 (bis max. 9 Tsd Euro) zulässig. Bitte denken Sie auch daran, dass eine manuelle Korrektur in der Anlage W4, Spalte 04 bis 07, Zeile 100 (Zeilen 111 bis 142) automatisch eine Korrektur in der Anlage WA zur Folge hat und umgekehrt.
- b) Das Emittentenland Deutschland (004) darf nicht in der Anlage WA erscheinen.
- c) Sofern Sie die Anlage WA mit Hilfe unseres Excel-Dokuments im Internet erstellen, bitten wir Sie bzw. Ihr Rechenzentrum, dass Sie die Datei **zusätzlich** an die E-Mail-Adresse [depotstatistik@bundesbank.de](mailto:depotstatistik@bundesbank.de) senden.

Wir bitten Sie, die Meldung zur Depotstatistik einschließlich der Anlage WA - auch Fehlanzeigen - bis zum 28. Februar 2003 bei der für Ihr Institut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

Kleinjung

Meinert



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Nikol".

Bundesbankamtsrat